

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
- Kommunales Job-Center -
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Fördern und Fordern
Rechtsfolgenbelehrung für Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II)
über Rechte und Pflichten im Rahmen des Sozialgesetzbuches
– Zweites Buch – (SGB II)

Um Sie möglichst schnell wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, erbringen wir für Sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung (§§ 16 ff. SGB II). Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II). Diese Eingliederungsvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beinhaltet nicht nur die von uns erbrachten Leistungen zur beruflichen Eingliederung, sondern hält u. a. auch Ihre Bemühungen und Pflichten zur beruflichen Eingliederung fest.

Sie und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind im Rahmen des SGB II verpflichtet, sämtliche Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Sie haben sich in erster Linie selbst aktiv um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen und aktiv an allen angebotenen Maßnahmen mitzuwirken, die dieses Ziel unterstützen (§ 2 SGB II).

Zumutbarkeit

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist nach § 10 SGB II jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Eine Arbeit ist nach § 10 Abs. 2 SGB II nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ausgebildet ist oder die früher ausgeübt wurde,
(Beispiel: ein gelernter Einzelhandelskaufmann erhält ein Arbeitsangebot als Produktionshelfer)
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringerwertig anzusehen ist,
(Beispiel: ein gelernter Einzelhandelskaufmann erhält ein Arbeitsangebot als Produktionshelfer)
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main	BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603	IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Odenwaldkreis	BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901	IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01	BIC: HELADEF1ERB
Volksbank Odenwald	BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015	IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15	BIC: GENODE51MIC

(Beispiel: 2,5 Stunden Fahrzeit bei einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von 39 Stunden / Woche, ggf. ist ein Umzug zumutbar oder bisherige Fahrzeit 1 Stunde, neue Fahrzeit 2 Stunden)

4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person,
(Beispiel: vorher Ein-Schicht-System, jetzt 3-Schicht-System; Arbeitsort ist schwieriger zu erreichen als der vorherige)
5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.
(Beispiel: bisher geringfügige Tätigkeit (400€-Job) mit 2 Stunden täglicher Arbeitszeit, Arbeitsangebot einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im 3-Schicht-System mit 39 Wochenstunden, Ausnahme: schriftliche Einstellungszusage des bisherigen Arbeitgebers, dass die bisher geringfügige Tätigkeit in eine Vollzeitstelle umgewandelt wird)

Grundsätzlich müssen Ihre persönlichen Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt.

Diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend (§ 10 Abs. 3 SGB II).

Auch wenn für Sie eine Ausnahme bezüglich der Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeit zutrifft, kann es sinnvoll sein, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Beseitigung der Ausnahmesituation mitzuwirken und sich beispielsweise um einen Betreuungsplatz für Ihr unter drei Jahre altes Kind zu bemühen.

Die Eingliederungsvereinbarung

In Zusammenarbeit mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind die erforderlichen Leistungen im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) zu vereinbaren, die ihr die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen die oder der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu beantragen haben.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die o. g. Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen.

Weiterhin kann die Verletzung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Minderungen Ihrer Leistung nach den §§ 31 ff SGB II nach sich ziehen, die nachfolgend näher beschrieben werden:

Ortsabwesenheit

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn eine Person Ihren Haushalt oder Ihre Bedarfsgemeinschaft – wenn auch nur vorübergehend – verlässt oder Sie oder eine Person Ihres Haushaltes sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs gemäß Erreichbarkeits-anordnung (EAO) aufhalten möchten. Im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II kann eine Ortsabwesenheit von bis zu 21 Tagen pro Jahr genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt vor Beginn der Ortsabwesenheit durch den zuständigen Vermittlungskoach aufgrund rechtzeitiger Antragstellung. Die Leistungen

werden bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 21 Tagen oder bei einer Nichtmeldung eingestellt. Bitte beachten Sie hier insbesondere, dass kein Anspruch auf ALG II besteht, wenn Sie, Ihr/e Partner/in oder Kinder sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners aufhalten und dass dann auch keine Kranken- und Pflegeversicherung besteht!

Sanktionen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen nach § 31 Abs. 1 SGB II ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 S. 6 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist nach § 31 Abs. 2 SGB II auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Bei Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II um 30% des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a SGB II).

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) darf auch eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) nicht über 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Somit zieht jede weitere Pflichtverletzung (bis zur Neuregelung der Vorschriften durch den Gesetzgeber) ebenfalls eine Minderung um 30% des maßgebenden Regelbedarfs nach sich.

Eine Leistungsminderung darf (auch bei der ersten Pflichtverletzung oder bei einem Meldeversäumnis) nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, die Sanktion also insbesondere in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheint bzw. es im konkreten Einzelfall unzumutbar erscheint, die Nichterfüllung mit Leistungsminderungen zu sanktionieren. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (z. B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche.

Da die Minderung eine Reaktion auf eine mangelhafte Mitwirkung durch die leistungsberechtigte Person ist, muss es dieser Person auch möglich sein, auf die Dauer der Minderung durch eigenes Verhalten Einfluss zu nehmen. Daher können Leistungs-minderungen (sowohl nach § 31 SGB II als auch nach § 32 SGB II) nicht festgestellt oder sie können für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Die Minderung ist dann in der Regel unverzüglich zu beenden. Sie darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Bei **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren** kann der SGB II-Träger zudem die Minderung des Auszahlungsanspruches unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls - auf sechs Wochen verkürzen (§ 31 b Abs. 1 S. 4 SGB II).

Pflicht zur persönlichen Meldung

Solange Sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, sind Sie nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III auch verpflichtet, sich beim Kommunalen Job-Center persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, sollten wir Sie dazu auffordern.

Auch während eines Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens gilt diese Meldepflicht in der Zeit, für die Sie Leistungen beanspruchen. Falls Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie bitte unverzüglich Ihren Fallmanager oder seinen Vertreter und geben Sie auch den Grund Ihres Fernbleibens an (ggf. mit entsprechendem Nachweis, z.B. ärztliches Attest o. ä.).

Bei jedem Meldeversäumnis mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II um jeweils 10% des für Sie maßgebenden Regelbedarfs, sofern Sie keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können.

Überschneiden sich die Minderungszeiträume von Meldeversäumnissen, werden die Minderungsbeträge in diesen Zeiträumen addiert. Insgesamt darf die Minderung 30% des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten (Urteil des BVerfG vom 05.11.2019).

Überschneiden sich der Minderungszeitraum eines Meldeversäumnisses mit dem Minderungszeitraum wegen einer Pflichtverletzung, darf die Minderung ebenfalls nicht über 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.

Empfangsbekanntnis:

Die o.g. Rechtsfolgenbelehrung wurde heute mit mir besprochen und sodann ausgehändigt:

64711 Erbach, den _____

(Unterschrift)